

# Statut der Korporation Alpnach vom 18. April 1999 mit Änderungen vom 27. November 2007 und vom 4. Dezember 2013

<p>Einleitung</p> <p>Mit dem Willen, das von unseren Vätern anno 1368 von der Gräfin Margereth von Strassberg käuflich erworbene und bis auf heute erhaltene Korporationsgut weiterhin zu bewahren, zu verwalten und zu nutzen, wird, gestützt auf Art. 108 der Kantonsverfassung beschlossen:</p>
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>
<b>Art. 1</b> Rechtsstellung Die Korporation Alpnach (nachfolgend Korporation genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung.
<b>Art. 2</b> Statut <sup>1</sup> Das Statut ist das Grundgesetz der Korporation. <sup>2</sup> Das Statut bildet die Grundlage für die Rechte und Pflichten der Korporationsbürger und Korporationsbürgerinnen sowie weiterer Personen gegenüber der Korporation und umgekehrt für die Rechte und Pflichten der Korporation sowie für die Verwaltung und die Nutzung des Korporationsgutes.
<b>Art. 3</b> Aufgabe der Korporation Der Korporation obliegt die Erhaltung, Verwaltung und die Mehrung des Korporationsgutes gemäss Statut und den dazu gehörenden Verordnungen und Reglementen.
<b>Art. 4</b> Anwendung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung <sup>1</sup> Sofern das Statut oder die Verordnungen nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung sinngemäss, insbesondere bezüglich: a) Träger der politischen Rechte, Wählbarkeit, Wahl- und Abstimmungsverfahren, Amtsdauer, Aufsicht, Einschränkung der Angestellten im passiven Wahlrecht; Verwandtschaft und Amtszeitbeschränkung. b) Disziplinarverfahren sowie Haftung und Verantwortlichkeit. <sup>2</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt ebenfalls für Kommissionsmitglieder, die von der Korporationsversammlung gewählt werden.
<b>Art. 5</b> Amtsjahr Das Amtsjahr des Korporationsrates und der Kommissionen beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
<b>Art. 6</b> Personenbezeichnungen Personenbezeichnungen in diesem Statut und den Verordnungen und Reglementen gelten für Personen beider Geschlechter. Ausgenommen davon ist Art. 7 des Statuts und allfällige weitere Bestimmungen in den Verordnungen und den Reglementen, in welchen die Personenbezeichnungen geschlechtsbezogen sind.
<b>II. MITGLIEDSCHAFT / KORPORATIONSBÜRGER/IN</b>
<b>Art. 7</b> Mitglied <sup>1</sup> Mitglied der Korporation Alpnach ist, wer gemäss bisheriger Praxis bereits Mitglied war. <sup>2</sup> Mitglied wird ab Inkrafttreten des revidierten Statuts (01.01.2008), wer unmittelbar von einem Mitglied abstammt. Massgebend für die Abstammung ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.
<b>Art. 7 a</b> Korporationsbürger(-in) <sup>1</sup> Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin ist, wer gemäss bisheriger Praxis bereits Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin war. <sup>2</sup> Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin wird ab Inkrafttreten des revidierten Statuts (01.01.2008) bzw. kann werden, wer unmittelbar von einem Mitglied der Korporation Alpnach abstammt und a) das Schweizerbürgerrecht besitzt, b) das 18. Altersjahr erfüllt hat c) Wohnsitz in der Gemeinde Alpnach hat. <sup>3</sup> Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin kann im weiteren die Ehegattin, resp. der Ehegatte eines Korporationsbürgers oder einer Korporationsbürgerin, sofern die Voraussetzungen von Art. 7 a Abs. 2 lit. a) - c) erfüllt sind. <sup>4</sup> Das Korporationsbürgerrecht kann auch durch Einkauf erlangt werden, sofern die Voraussetzung von Art. 7a Abs. 2 lit. a) - c) erfüllt sind. <sup>5</sup> Personen, die sich im besonderen Masse Verdienste für die Korporation und/oder die Gemeinde Alpnach erworben haben, kann das Korporationsbürgerrecht ehrenhalber verliehen werden. Das ehrenhalber verliehene Korporationsbürgerrecht ist nicht vererbbar.
<b>Art. 7 b</b>

<p>Erwerb und Verlust des Korporationsbürgerrechts</p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht gemäss Art 7a Abs. 2 erfolgt durch den Korporationsrat von Amtes wegen, wenn die Person unmittelbar von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin abstammt.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht erfolgt auf Gesuch, wenn die Person unmittelbar von einem Mitglied der Korporation Alpnach abstammt und die Voraussetzung von Art. 7a Abs. 2 lit. a) – c) erfüllt sind sowie wenn der Ehegatte einer Korporationsbürgerin bzw. die Ehegattin eines Korporationsbürgers nach der Heirat das Korporationsbürgerrecht erlangen will. Mit dem Gesuch ist der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme zu erbringen.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Korporationsbürgerrecht erfüllt, veranlasst der Korporationsrat den Eintrag in das Korporationsregister. Andernfalls lehnt er die Aufnahme schriftlich und begründet ab.</p> <p><sup>4</sup> Für die Aufwendungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bei Gesuchen ist eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 100.00 und maximal Fr. 500.00 und wird im Einzelfall durch den Korporationsrat festgelegt.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftlichen Verzicht oder infolge Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 7a Abs. 2 lit. a) und c).</p> <p><sup>6</sup> Scheidung führt nicht zum Verlust des Korporationsbürgerrechts, sofern die Voraussetzungen von Art. 7a Abs. 2 lit. a) – c) weiterhin erfüllt sind.</p>
<p><b>Art. 8</b></p> <p>Korporationsregister</p> <p>Die Eintragung in das Korporationsregister erfolgt wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
<p><b>Art. 9</b></p> <p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Alle im Korporationsregister eingetragenen Korporationsbürger sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie Träger der politischen Rechte sind.</p>
<p><b>Art. 10</b></p> <p>Antragsrecht</p> <p><sup>1</sup> Jeder Korporationsbürger hat das Recht, dem Korporationsrat in der Form der allgemeinen Anregung oder der ausgearbeiteten Vorlage jederzeit Anträge über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Korporationsrat hat die Anträge zu prüfen und, sofern diese nicht rechtswidrig sind, innert Jahresfrist zur Abstimmung vorzulegen. Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, so ist der Korporationsversammlung innert Jahresfrist die ausgearbeitete Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Die Anträge sind schriftlich einzureichen; sie dürfen sich nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen und müssen eine Begründung enthalten.</p>
<p><b>Art. 11</b></p> <p>Revision Statut</p> <p><sup>1</sup> Hundert stimmberechtigte Korporationsbürger haben das Recht, eine Total- oder Teilrevision des Statuts zu verlangen. Das Revisionsbegehren kann als allgemeine Anregung oder, wenn dieses nicht die Gesamtrevision des Statuts verlangt, in der Form der ausgearbeiteten Vorlage eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Korporationsrat hat das Begehren zu prüfen und, sofern dieses nicht rechtswidrig ist, innert Jahresfrist zur Abstimmung vorzulegen. Wird eine allgemeine Anregung angenommen, so ist der Korporationsversammlung innert Jahresfrist die ausgearbeitete Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Das Revisionsbegehren ist schriftlich einzureichen; es darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen und muss eine Begründung enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Der Korporationsrat kann von sich aus eine Total- oder Teilrevision des Statuts beantragen</p>
<p><b>III. NUTZUNGSRECHT</b></p>
<p><b>Art. 12</b></p> <p>Voraussetzungen des Nutzungsrechts</p> <p>1. Alle Korporationsbürger, die im Korporationsregister eingetragen sind, haben Anspruch am Nutzen des Korporationsgutes (Korporationsnutzen).</p> <p>2. Für die Nutzung des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlandes, der Wälder und der Alpen bestehen spezielle Bestimmungen gemäss den Verordnungen.</p> <p>3. Als Stichtag für das Nutzungsrecht im laufenden Jahr gilt der Eintrag im Korporationsregister per 30. Juni.</p>
<p><b>Art. 13</b></p> <p>Rückerstattung</p> <p>Widerrechtlich bezogener Nutzen aus dem Korporationsgut ist samt Zins zurückzuerstatten.</p>
<p><b>IV. NICHKORPORATIONSBÜRGER</b></p>
<p><b>Art. 14</b></p> <p>Nichtkorporationsbürger</p> <p>Nichtkorporationsbürger sind in der Gemeinde Alpnach niedergelassene Schweizerbürger, welche das Korporationsbürgerrecht nicht besitzen.</p>

<p><b>Art. 15</b> Rechte der Nichtkorporationsbürger Die Nichtkorporationsbürger haben ein Recht auf Nutzung an den freien Rinderalpen und den Waldungen gemäss Statut und den Verordnungen.</p>
<p><b>V. KORPORATIONSGUT</b></p>
<p><b>Art. 16</b> Umfang des Korporationsgutes Das Korporationsgut umfasst alle Güter, welche gemäss Eintrag im Grundbuch im Eigentum der Korporation stehen, sowie die der Korporation gehörenden Strassen, Gewässer und Gebäulichkeiten inklusive deren Erträge sowie die Mittel im Finanz- und Verwaltungsvermögen wie auch alle übrigen der Korporation gehörenden Aktiven.</p>
<p><b>Art. 17</b> Allgemeines zur Verwaltung des Korporationsgutes  <sup>1</sup> Das Korporationsgut ist grundsätzlich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu verwalten, wobei gleichzeitig eine langfristig sichere und sozialverträgliche Entwicklung der Korporation anzustreben ist.  <sup>2</sup> Das Korporationsgut soll in seiner Substanz nicht vermindert werden.  <sup>3</sup> Die Korporationsrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.  <sup>4</sup> Die allgemeinen Kosten der Korporation werden verhältnismässig von den verschiedenen Aufgabenbereichen getragen. Der Korporationsrat entscheidet über die Aufteilung.</p>
<p><b>Art. 18</b> Landwirtschaftlich nutzbares Kulturland  <sup>1</sup> Das landwirtschaftlich nutzbare Kulturland wird an Selbstbewirtschafter abgegeben. Die entsprechenden Bedingungen und Voraussetzungen werden in der Kulturlandverordnung geregelt.  <sup>2</sup> Für die Nutzung ist vom Bewirtschafter eine finanzielle Abgeltung zu leisten.</p>
<p><b>Art. 19</b> Wälder  <sup>1</sup> Es wird unterschieden in „oberer und unterer Wald“.  <sup>2</sup> „Oberer Wald“ sind die zu Gunsten der Nichtkorporationsbürger mit Servituten belasteten Waldungen.  <sup>3</sup> „Unterer Wald“ sind die servitutfreien Korporationswaldungen.  <sup>4</sup> Das Verzeichnis dieser Wälder richtet sich nach dem gültigen Waldreglement.  <sup>5</sup> Die Bedingungen und Voraussetzungen der Holzabgabe sowie die Bezugs- und Nutzungsrechte werden in der Waldverordnung geregelt.</p>
<p><b>Art. 20</b> Alpen  <sup>1</sup> Die Alpen werden nach ihrer Benutzungsart in Kuh- und Rinderalpen sowie in freie Alpen eingeteilt. Ihre Bewirtschaftung richtet sich nach den kantonalen Bewirtschaftungsplänen.  <sup>2</sup> Die freien Rinderalpen Horweli, Rischigenmatt, Längensfeldmoos, Mährenschlad, Wängen, Balismatt, Feld, Oberalp und Längenschwand sind mit Servituten zu Gunsten jener Nichtkorporationsbürger belastet, die in der Gemeinde Alpnach einen landwirtschaftlichen Betrieb führen. Das Servitutsrecht beschränkt sich auf den Viehtrieb auf diese Alpen.  <sup>3</sup> Die Nutzungsberechtigung an den Alpen sowie die Bedingungen und die entsprechende Organisation werden in der Alpenverordnung festgelegt.</p>
<p><b>Art. 21</b> Grundstücke  <sup>1</sup> Die Grundstücke umfassen mit Ausnahme des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlandes, der Alpen und des Waldes sowie der Strassen und Gassen samt den dazugehörenden Zweckbauten, alle Gebäude, Baurechte und alle übrigen Korporationsgüter, wie Konzessionen bzw. Abbaurechte, etc., welche nicht einem anderen Aufgabenbereich zugeordnet sind.  <sup>2</sup> Die Bewirtschaftung und Verwaltung der Grundstücke wird in der Grundstückverordnung geregelt.</p>
<p><b>Art. 21a</b> Anlagen im Energiewesen  <sup>1</sup> Die Korporation betreibt Anlagen im Energiewesen, insbesondere ein Holzheizwerk mit Wärmeverbund und anderen erneuerbaren Energien.  <sup>2</sup> Der Betrieb und die Verwaltung der Anlagen im Energiewesen, insbesondere des Holzheizwerks mit Wärmeverbund und anderen erneuerbaren Energien werden in der Energieverordnung geregelt.</p>
<p><b>VI. ORGANE DER KORPORATION</b></p>
<p><b>Art. 22</b> Organe der Korporation Die Organe der Korporation sind: a) die Korporationsversammlung;</p>

- b) der Korporationsrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

## VII. KORPORATIONSVERSAMMLUNG

### Art. 23

Rechtsstellung / Einberufung

<sup>1</sup> Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation.

<sup>2</sup> Die Korporation versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr und im Herbst. Ausserordentliche Korporationsversammlungen finden auf Beschluss des Korporationsrates statt oder wenn dies mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich verlangen.

<sup>3</sup> Ort, Zeit und Traktanden der Korporationsversammlung sind mindestens drei Wochen vorher im Amtsblatt zu publizieren. Die Beschlussesanträge und allenfalls weitere damit zusammenhängende, zur Information der Korporationsbürger notwendige Unterlagen, sind gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Traktandenliste in der Korporationskanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen.

### Art. 24

Zuständigkeit der Korporationsversammlung

In die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen:

<sup>1</sup> Wahl:

- a) der Korporationsräte auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- b) des Präsidenten und des Vizepräsidenten für ein Jahr;
- c) von vier Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission;
- d) von vier Mitgliedern der Kulturlandkommission;
- e) von vier Mitgliedern der Forstkommission;
- f) von vier Mitgliedern der Alpenkommission;
- g) von vier Mitgliedern der Grundstückkommission;
- h) von zwei Mitgliedern der Wohlfahrtsfondskommission;
- j) von vier Mitgliedern der Energiekommission.

<sup>2</sup> Festlegung der Zahl der Korporationsräte zwischen fünf und sieben.

<sup>3</sup> Genehmigung der Korporationsrechnung und des Budgets.

<sup>4</sup> Beschlussfassung über die Ausschüttung des Korporationsnutzens aus den selbsterwirtschafteten Mehrerträgen.

<sup>5</sup> Einkauf als Korporationsbürger und die Verleihung der Korporationsbürgerschaft ehrenhalber.

<sup>6</sup> Beschlussfassung über die Geschäfte, welche die Finanzkompetenz des Korporationsrates übersteigen. Dies gilt ebenfalls für Grundstückkäufe.

<sup>7</sup> Genehmigung von Grundstückverkäufen sowie von Tauschverträgen, vorbehaltlich Art. 26 lit. k) sowie die Einräumung selbständiger und dauernder Baurechte, sofern diese nicht in der Finanzkompetenz des Korporationsrates liegen.

<sup>8</sup> Beschlussfassung über Anträge des Korporationsrates und der Korporationsbürger.

<sup>9</sup> Erlass und Abänderung des Statuts.

<sup>10</sup> Erlass und Abänderung von Verordnungen.

<sup>11</sup> Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Korporationsrates fallen oder der Korporationsversammlung anderweitig zugewiesen sind.

## VIII. KORPORATIONSRAT

### Art. 25

Zusammensetzung / Organisation

<sup>1</sup> Der Korporationsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Korporationsrat selber.

<sup>3</sup> Der Korporationsrat tagt unter der Leitung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

<sup>4</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Korporationsräte notwendig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

<sup>5</sup> Der Korporationsrat kann sich ein Organisationsreglement geben.

<sup>6</sup> Die Entschädigung der Korporationsräte wie auch der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

### Art. 26

Zuständigkeit des Korporationsrates

<sup>1</sup> Der Korporationsrat ist verantwortlich für die gesamtheitliche Führung der Korporation, die Verwaltung, Erhaltung und Mehrung des Korporationsgutes. Er vertritt die Korporation im Verkehr mit Behörden und Privaten. Er wahrt die Interessen der Korporation und handelt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> In die Zuständigkeit des Korporationsrates fallen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der Korporationsversammlung;
- b) Vollzug des Statuts und der Verordnungen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Korporationsversammlung;
- c) Bestimmung der Vertreter der Korporation in die Perimeter-, Wuhr- und Flurgenossenschaften sowie weiteren Organisationen und Kommissionen, in denen die Korporation Interessen zu vertreten hat oder daran beteiligt ist;
- d) Bestellung von Kommissionen zur Erfüllung spezieller Aufgaben;
- e) Anstellung von Mitarbeitern in allen Aufgabenbereichen;
- f) Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter sowie von Kommissionen der Korporation;
- g) Führung des Korporationsregisters;
- h) Aufsicht über die Kommissionen;
- i) Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben, gemäss den Bestimmungen über die Finanzkompetenz des Gemeinderates laut Kantonsverfassung;
- j) Ausgaben für den Unterhalt der im Besitz der Korporation stehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie die Ersatzanschaffungen von Gebrauchsgegenständen;
- k) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen sowie von Tausch-, Kauf- und Verkaufsverträgen im Rahmen von Grenzbereinigungen und Strassenkorrekturen;
- l) Führung notwendiger Prozesse;
- m) Erlass von Reglementen.

#### **Art. 27**

Aufgaben des Präsidenten

<sup>1</sup> Der Präsident führt den Vorsitz im Korporationsrat. Er leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung.

<sup>2</sup> Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Korporationsschreiber oder im Verhinderungsfalle des letzteren mit einem Mitglied des Korporationsrates. Der Präsident setzt die Ratssitzungen und die Traktanden fest.

#### **Art. 28**

Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident ist bei Verhinderung oder im Falle des Ausstandes des Präsidenten mit allen Befugnissen dessen Stellvertreter.

#### **Art. 29**

Aufgabenbereiche

<sup>1</sup> Die Aufgabenbereiche der Korporation umfassen:

- a) die Allgemeine Verwaltung;
- b) das Finanzwesen;
- c) das Kulturlandwesen;
- d) das Forstwesen;
- e) das Alpwesen;
- f) das Strassenwesen;
- g) das Bauwesen;
- h) das Grundstückwesen;
- i) das Wohlfahrtsfondswesen;
- j) das Energiewesen

<sup>2</sup> Der Korporationsrat ist in der Verteilung der einzelnen Aufgabenbereiche auf die Korporationsräte frei.

<sup>3</sup> Für die Korporation ist eine Rechnung zu führen; diese hat über jeden Aufgabenbereich separat Auskunft zu erteilen.

### **IX. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

#### **Art. 30**

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Korporationsrechnung und stellt der Korporationsversammlung entsprechend Antrag.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen. Sie hat den Korporationsrat darüber zu informieren.

<sup>3</sup> Der Rechnungsprüfungskommission können weitere Aufgaben übertragen werden.

### **X. STÄNDIGE KOMMISSIONEN**

#### **Art. 31**

Kulturlandkommission

<sup>1</sup> Die Kulturlandkommission ist zuständig für die Verwaltung und Bewirtschaftung des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlandes in der Korporation gemäss der Kulturlandverordnung.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Korporationsrates des Aufgabenbereiches Kulturlandwesen ist von Amtes wegen Mitglied und zugleich Präsident der Kulturlandkommission.

<p><sup>3</sup> Die Aufgaben der Kulturlandkommission werden in der Kulturlandverordnung geregelt.</p>
<p><b>Art. 32</b> Forstkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Forstkommission ist zuständig für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Korporationswaldes.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Korporationsrates des Aufgabenbereiches Forstwesen ist von Amtes wegen Mitglied und zugleich Präsident der Forstkommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben der Forstkommission richten sich nach dem Waldgesetz, der kantonalen Forstverordnung und der Waldverordnung der Korporation.</p>
<p><b>Art. 33</b> Alpenkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Alpenkommission ist zuständig für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Korporationsalpen gemäss Produktionskataster und Alpenverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Korporationsrates des Aufgabenbereiches Alpwesen ist von Amtes wegen Mitglied und zugleich Präsident der Alpenkommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben der Alpenkommission werden in der Alpenverordnung geregelt.</p>
<p><b>Art. 34</b> Grundstückkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Grundstückkommission ist zuständig für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke in der Korporation gemäss der Grundstücksverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Korporationsrates des Aufgabenbereiches Grundstückwesen ist von Amtes wegen Mitglied und zugleich Präsident der Grundstückkommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben der Grundstückkommission werden in der Grundstücksverordnung geregelt.</p>
<p><b>Art. 35</b> Wohlfahrtsfondskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Wohlfahrtsfondskommission ist zuständig für die Verwaltung des Wohlfahrtsfonds gemäss der Wohlfahrtsfondsverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Korporationsrates des Aufgabenbereiches Wohlfahrtsfondswesen ist von Amtes wegen Mitglied und zugleich Präsident der Wohlfahrtsfondskommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben der Wohlfahrtsfondskommission werden in der Wohlfahrtsfondsverordnung geregelt.</p>
<p><b>Art. 35a</b> Energiekommission</p> <p><sup>1</sup> Die Energiekommission ist zuständig für die Verwaltung und den Betrieb der Anlagen im Energiewesen gemäss der Energieverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Korporationsrates des Aufgabenbereichs Energiewesen ist von Amtes wegen Mitglied und zugleich Präsident der Energiekommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben der Energiekommission werden in der Energieverordnung geregelt.</p>
<p><b>XI. RECHTSMITTEL</b></p>
<p><b>Art. 36</b> Fristen / Inhalt und Form / anwendbares Recht</p> <p><sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Kommissionen kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses beim Korporationsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Beschlüsse des Korporationsrates kann innert zwanzig Tagen seit der Zustellung des Beschlusses beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Rechtsschutz bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich nach der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung.</p>
<p><b>XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>
<p><b>Art. 37</b> Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Personen, welche nach bisherigem Recht durch Heirat mit einer Korporationsbürgerin das Korporationsbürgerrecht nicht erlangen konnten oder die infolge Scheidung von einem Korporationsbürger das Korporationsbürgerrecht verloren haben, können bis zum 31. Dezember 2008 ein Gesuch an den Korporationsrat um Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht stellen, wenn sie die Voraussetzungen gem. Art. 7a Abs. 2 lit. a) – c) erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Für das Aufnahmeverfahren gilt analog Art. 7b Abs. 3 und 4.</p>
<p><b>Art. 38</b> Inkrafttreten</p> <p>Das revidierte Statut mit den Änderungen gemäss Beschluss der Korporationsversammlung vom 27. November 2007 und 4. Dezember 2013 tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>Angenommen an der Urnenabstimmung vom 18. April 1999 sowie an den Korporationsversammlungen vom 27. November 2007 und 4. Dezember 2013.</p> <p>Im Namen des Korporationsrates: Der Präsident</p>

<i>Walter Hug</i>	
Der Korporationsschreiber <i>Klaus Wallimann</i>	
Genehmigt vom Regierungsrat am 6. Juli 1999, 18. Dezember 2007 und 10. Dezember 2013.	
Im Namen des Regierungsrates	
Der Landamman <i>Paul Federer</i>	Der Landschreiber <i>Dr. Stefan Hossli</i>

### Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
18.04.1999	06.07.1999	Erlass	Erstfassung
27.11.2007	01.01.2008	Art. 7a	eingefügt
27.11.2007	01.01.2008	Art. 7b	eingefügt
27.11.2007	01.01.2008	Art. 9 neu 8	geändert
27.11.2007	01.01.2008	Art. 8 neu 9	geändert
27.11.2007	01.01.2008	Art. 12 Abs. 3	geändert
27.11.2007	01.01.2008	Art. 17 Abs. 1	geändert
27.11.2007	01.01.2008	Art. 24 Abs. 7	geändert
27.11.2007	01.01.2008	Art. 26 Abs. 2 lit. g)	geändert
27.11.2007	01.01.2008	Art. 29 Abs. 1 lit. j)	eingefügt
27.11.2007	01.01.2008	Art. 37	aufgehoben
27.11.2007	01.01.2008	Art. 37 Abs. 1 u. 2	eingefügt
27.11.2007	01.01.2008	Art. 38	geändert
04.12.2013	10.12.2013	Art. 21a	eingefügt
04.12.2013	10.12.2013	Art. 24 lit. i)	eingefügt
04.12.2013	10.12.2013	Art. 35a	eingefügt
04.12.2013	10.12.2013	Art. 38	geändert

### Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	18.04.1999	06.07.1999	Erstfassung
Art. 7a	27.11.2007	01.01.2008	eingefügt
Art. 7b	27.11.2007	01.01.2008	eingefügt
Art. 9 neu 8	27.11.2007	01.01.2008	geändert
Art. 8 neu 9	27.11.2007	01.01.2008	geändert
Art. 12 Abs. 3	27.11.2007	01.01.2008	geändert
Art. 17 Abs. 1	27.11.2007	01.01.2008	geändert
Art. 24 Abs. 7	27.11.2007	01.01.2008	geändert
Art. 26 Abs. 2 lit. g)	27.11.2007	01.01.2008	geändert
Art. 29 Abs. 1 lit. j)	27.11.2007	01.01.2008	eingefügt
Art. 37	27.11.2007	01.01.2008	aufgehoben
Art. 37 Abs. 1 u. 2	27.11.2007	01.01.2008	eingefügt
Art. 38	27.11.2007	01.01.2008	geändert
Art. 21a	04.12.2013	10.12.2013	eingefügt
Art. 24 lit. i)	04.12.2013	10.12.2013	eingefügt
Art. 35a	04.12.2013	10.12.2013	eingefügt
Art. 38	04.12.2013	10.12.2013	geändert